



Weitere Festsetzungen

- Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden und Gaststätten für die Bewohner des Gebietes.
Ausnahmsweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baubereiches nicht widersprechen.
Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der im allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
- Für das Baugelände wird offene Bauweise festgesetzt.
- Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- Mindestgröße der Baugrundstücke bei offener Bauweise 600 qm.
- Die Höhe der Einfriedigungen ist auf 1,30 m ab OK-Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedigung darf nicht mehr als 0,30 m betragen. Glatte Farbstriche sind untersagt. Maschendrahtstühle sind zu hinterplanen.
- Die Gebäudeansichten sind in gedeckten Farben zu halten.
- Für bestehende Gebäude gilt die derzeitige Art und das derzeitige Maß der baulichen Nutzung, sofern im Bebauungsplan nichts anderes vorgeschrieben ist.
- Dachgärten auf flachgeneigten Dächern unter 45°, sowie die Ausführung von Knieböden ist nicht gestattet.
- Dachdeckungen aus ungefärbten Asbestzementplatten sind unzulässig, schiefergrau gefärbtes Material ist zugelassen. Weißblech als Bauelement ist nicht zulässig.
- Alle Straßen werden bergseitig geböschet. Herd- und Stützmauern nur bei vorhandener Bebauung, die bei Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes bereits bestanden hat.

Schweinfurt, im April 1965
gez. Leubner

ERNST LEUBNER Architekt
872 Schweinfurt, Ernst-Herrmann-Str.
Tel. 4278

ZEICHENERKLÄRUNG

- a) für die Festsetzungen**
- Grenze des Geltungsbereiches
 - In diesem Verfahren festzusetzende Baulinie: Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
 - vordere Baugrenze
 - seitliche und rückwärtige Baugrenze
 - Baugrundstück für den Gemeinbedarf (z.B. Schule, Kindergarten)
 - Öffentliche Grünfläche
 - Private Freifläche
 - Ev. Kirchengemeinde
 - Geplante Verkehrsfläche
 - Flächen für Parkplätze
 - Zulässig Hangtyp, talwärts 2 Geschosse, bergwärts 1 Geschoss, Satteldach 20 bis 30° bzw. 2°, Traufhöhe, talwärts max. 6,0 m
 - Zulässig Hangtyp, talwärts 3 Geschosse, bergwärts 2 Geschosse, Satteldach 20 bis 30° bzw. 2°, Traufhöhe talwärts max. 8,50 m
 - Zulässig Erdgeschoss und 7 Vollgeschosse mit Flachdach, Traufhöhe max. 22 m
 - Breite der Straßen-, Wege- und Vorgartenflächen.
 - geplanter Hochbehälter
 - Sichtflächen, die von Bebauung, Bewuchs und Ablagerungen über 0,80 m über der Straße freizuhalten sind.
- b) für die Hinweise**
- vorhandene Wohngebäude: erdgeschossig, Hangtyp
 - ausgeb. Dachgesch.
 - vorhandene Nebengebäude: erdgeschossig
 - ausgeb. Dachgesch.
 - Vorschlag für die Grundstücksteilung
 - Abbruch von Gebäuden
 - bestehende Grundstücksgrenzen
 - Privatweg
 - bestehende Verkehrsfläche
 - bestehender Hochbehälter (privat)

SCHONUNGEN

Lkr. Schweinfurt

BEBAUUNGSPLAN

„ Kreuzberg “
„ An der Tanne “
„ Dachleite “

hier: Teilgebiet „ Geisberg/Setznagel “
M = 1 : 1000

Art der baulichen Nutzung: Offene Wohngebiet
Bauweise: Offene Bauweise

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gen. § 2 Abs. 6 BBAuG vom 8. April 1968 bis einschl. 8. Mai 1968 öffentlich ausgelegen.

Schönungen, den 15. Juli 1969
Bürgermeister

Der Entwurf hat den Bebauungsplan vom April 1968 gen. § 10 BBAuG am 10. Juli 1968 als Satzung beschlossen.

Schönungen, den 15. Juli 1969
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk der Regierung:
M/N Ohne Auflagen genehmigt
gemäß § 11 BBAuG mit BE vom
11. 3. 1970 N. IV/3 236 u. 346
Würzburg, den 12. Februar 1970
Regierung von Unterfranken

Der genehmigte Bebauungsplan ist gen. § 12 BBAuG vom 8. 5. 1970 bis öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 17. 7. 1970 bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gen. § 12 BBAuG ab 1. 8. 1970 rechtsverbindlich geworden.

Schönungen, den 4. 5. 1970
Bürgermeister